

zugleich auf andere Kaiser zurückgeführte weltliche päpstliche *potestas in his Hesperiae partibus*, nämlich i m (nicht über den) Westen (vielleicht nur innerhalb Italiens)²¹; es setzte damit keineswegs das CC voraus, das ja den gesamten Westen – in meiner Interpretation – der geistlichen Gewalt des Papstes (*potestati et ditioni*) übertrug (S. 41 mit Anm. 125 und S. 54-56). Hier war, wenn man so will, die Schenkungsidee formuliert, aber nicht im Sinne des CC ausgeführt. Doch könnte der mit dem ‘Codex Carolinus’ vertraute Fälscher dieses Papstschreiben mit seinem expliziten Verweis auf die Schenkungen des ersten christlichen Kaisers zum Anlaß genommen haben, das CC auf diesen Herrscher zu fälschen, und damit für sein Machwerk eine höhere Glaubwürdigkeit erstrebt haben.

Romfremde Details, die sich um Hilduin von St-Denis konzentrierende handschriftliche Überlieferung, die nicht vorhandene stilistische Notwendigkeit sowie das Verwandtschaftsschema der Handschriften nötigen, um nicht neuerlich einer *Petitio principii* zu verfallen, den von Rom fort, ins Frankenreich und in eine spätere Zeit als das 8. Jahrhundert verweisenden Momenten in der Beurteilung des CC größeres Gewicht einzuräumen, als es bisher der Fall war. Neben dem Bemühen, dem Dokument einen ‘alten’, ‘römischen’ Charakter zu verleihen, wurden offenkundig gezielt ausgewählte Wendungen der Papstkorrespondenz und päpstlicher Urkundenformulare in den Text der Fälschung integriert, um den erwarteten fränkisch-karolingischen Rezipientenkreis die auf Konstantin zurückzuführende Legitimität päpstlichen Handelns im Frankenreich nachdrücklich zu Gehör zu bringen. Die dichtesten bislang dort erkennbaren Spuren aber führen zu Hilduin nach St-Denis und legen – wie schon im Buch dargestellt – eine enge Zusammenarbeit mit Pseudoisidor nahe, der – was manch ein Kritiker meines Buches nicht bedacht zu haben scheint – die geistige Verwandtschaft zwischen den Intentionen des älteren Fälschers und seinen eigenen zu schätzen wußte und deshalb nicht zögerte, das CC an prominenter Stelle in sein grandioses Unternehmen ohne Veränderung aufzunehmen. Der Archetyp des CC selbst freilich dürfte in St-Denis entstanden sein, worauf vor allem die fehlerhafte Zuweisung gleicher Zeremonialschuhe an den Papst und den römischen Klerus im CC (vgl. S. 59-60), die *Fides Constantini* samt der Verfügbarkeit ihrer Quellen (vgl. S. 65-66 und S. 80) und wohl auch die Einbindung der Fälschung in echte und unechte Formulare und weitere Stücke aus St-Denis hindeuten, nämlich zwischen Schreiben der für das karolingische Königtum entscheidenden Päpste Zacharias (Nr. 10) und Stephan II. (Nr. 12), welch letztere geradezu den Eindruck erwecken kann, vielleicht auch sollte, als sei das CC (Nr. 11) mit anderen Papstprivilegien durch Stephan II. den karolingischen Königen oder dem Abt von St-Denis zugesandt worden. Eine sichere Zuweisung der zahlreichen Abweichungen zwischen A und A₃ an den Schreiber von A_z oder an Johannes digitorum mutilus dürfte indessen unmöglich sein; doch scheinen Z. 84 und Z. 160 eine solche Zwischenstufe (A_z) nahezu legen.

21) Codex Carolinus ep. 60, ed. Wilhelm GUNDLACH, MGH Epp. 3, S. 585-587.